

Satzung

Gemeinschaft der Gemünder Vereine e.V.

1. Änderung vom 28.09.2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Gemünder Vereine (GGV)“ - im Folgenden auch „Gemeinschaft“ genannt - und hat seinen Sitz in Gemünd, Stadt Schleiden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nr. 30719 eingetragen. Er trägt daher den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die GGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Sports, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Frühjahrsputz im Stadtteil Gemünd
- Martinszug mit musikalischer Begleitung, Beschaffung/Verteilung von Weckmännern an die Kinder
- Umzug zur Kirmes mit Festgottesdienst und traditioneller Ausgrabung des Kirmesknochen
- Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
- Koordination der Tätigkeiten der Ortsvereine zur Förderung und Fortentwicklung des kulturellen Gemeinwesens und Brauchtums

2. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder Verein und jede Vereinigung mit Sitz im Stadtteil Gemünd kann ordentliches Mitglied der Gemeinschaft werden.
2. Geborene Mitglieder der GGV sind der Gemünder Bürger-Schützenverein, der Männergesangverein (MGV), die Freiwillige Feuerwehr Löschzug Gemünd, die Karnevalsgesellschaft Rot Weiß sowie der VfL Gemünd.

Als ortsansässige Vereinigung gelten auch der Kirchenvorstand, der Pfarrgemeinderat, das Presbyterium, die Kindergärten und Schulen, die Jugendeinrichtung „Kolosseum“ sowie die Interessengemeinschaft Salzberg und die Dorfgemeinschaft Mael.
3. Förderndes (außerordentliches) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins interessiert und bereit ist, diese zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, den Organen des Vereins Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Eine Übertragung der Rechte und eine Vertretung bei der Ausübung der Rechte sind unzulässig.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können einzelne Personen, die sich um die Gemeinschaft besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzender/Ehrenbeisitzer etc.) ernannt werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder mit den gleichen Rechten wie unter 3. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Gemeinschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme in die Gemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 6

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt:
dieser ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift mindestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zum Jahresende zu erklären.
 - b) durch Auflösung der Mitgliedvereins
 - c) durch Tod des außerordentlichen Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss des Mitgliedes:
Verstößt ein Mitglied nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Vereins, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung einzuräumen. Ein förderndes Mitglied ist vom Geschäftsführenden Vorstand auszuschließen, wenn es trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinen Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Nach Zugang der Mahnung ist dem fördernden Mitglied eine Zahlungsfrist von 4 Wochen einzuräumen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gemeinschaft. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) zum Wohle des Vereinswesens und der gemeinnützigen Aufgaben der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und sich in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen,
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dem Vorstand zur Schlichtung vorzulegen. Erkennt ein Mitglied den in einer Streitigkeit ergehenden Vorstandsbeschluss nicht an, so entscheidet darüber die unverzüglich vom Vorsitzenden einzuberufende Mitgliederversammlung.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entrichten alle Mitglieder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich ohne besondere Aufforderung/Rechnungsstellung im 1. Quartal (nach Möglichkeit durch Bankeinzugsermächtigung) zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung beträgt 50,- €.

§ 8

Organe

Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitgliedsvereine oder 1/10 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse,
 - f) Änderung der kirmesausrichtenden Vereine im Rahmen von §10 Abs.5
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenbeisitzer auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) Bestätigung der Satzung (unter Beachtung des § 13),
 - i) Änderung der Satzung (unter Beachtung des § 13),
 - j) Auflösung des Vereins (unter Beachtung des § 14).
5. Wahl- und Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die nicht dem Vorstand angehörigen ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.
6. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die vorherige Entrichtung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen Vereine und/oder Vereinigungen von der Beitragspflicht befreien. Von der Beitragspflicht befreite Vereinigungen behalten ihr Stimmrecht. Die Befreiung gilt für ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich für jeweils ein weiteres Kalenderjahr falls kein abweichender Beschluss gefasst wird. Auch für abweichende Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können Dritte mit oder ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Auf Beschluss des Vorstandes eingeladene Dritte ohne Stimmrecht werden mit beratender Stimme gehört.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden soweit das Gesetz oder die Satzung zwingend nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der GGV und im Falle seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassierer,

e) den Beisitzern,

f) auf Beschluss durch den Vorstand eingeladene Dritte mit und ohne Stimmrecht. Dritte ohne Stimmrecht werden mit beratender Stimme gehört.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigt.

4. Beschlüsse werden im Vorstand mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der erste Vorsitzende der Gemeinschaft ist für die Dauer eines Kalenderjahres der erste Vorsitzende des Ortsvereins, der in dem betreffenden Kalenderjahr die Kirmes ausrichtet. Der zweite Vorsitzende der Gemeinschaft ist der Vorsitzende des Ortsvereins, der im voraus gegangenen Jahr die Kirmes ausgerichtet hat. Beisitzer sind die Vorsitzenden der übrigen, die Kirmes ausrichtenden Mitglieder. Der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Ausrichter der Kirmes sind für die Jahre:

2011 VFL Gemünd

2012 Gemünder Bürger Schützenverein

2013 freiw. Feuerwehr Löschzug Gemünd

2014 Männergesangverein 1853 (MGV)

2015 KG Rot-Weiß Gemünd

Ab dem Jahre 2016 wird die Kirmes von den vorgenannten geborenen Mitgliedern in der angegebenen Reihenfolge turnusmäßig ausgerichtet.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und Beschluss der Mitgliederversammlung können

a) andere ordentliche Mitglieder in die Reihe der kirmesausrichtenden Vereine aufgenommen und

b) Abweichungen an der Reihenfolge aus besonderen Gründen (z.B. Vereinsjubiläum) vorgenommen werden.

6. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind alljährlich namentlich zum Vereinsregister anzumelden.

7. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten, durch Satzungsänderung neue Bestimmungen über die Art der Vorstandsbestellung zu treffen.

8. Die Ortsvereine können ihre Vertreter aus besonderen Gründen (z.B. Neuwahlen) austauschen, nicht jedoch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinschaft.

§ 11

Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen gem. § 2 Absatz 2 können durch den Vorstand Arbeitskreise (AK), die sich aus Delegierten der Mitglieder zusammensetzen, gebildet werden.
2. Diese Delegierten nehmen, auf Einladung des Vorsitzenden-/Stellvertretenden Vorsitzenden, stimmberechtigt an Vorstandssitzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen teil.

§ 12

Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Es wird jedes Jahr nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, der zweite Kassenprüfer ist der im Vorjahr gewählte.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.
4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Gemeinschaft wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiden zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gemünd.

§ 15

Schlußbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2011 errichtet und ersetzt die Fassung vom 22. März 2004.

Gemünd, Stadt Schleiden, den 28.09.2011